

Schuldnerverzug

Beachte: Schuldnerverzug ist Sonderfall der Pflichtverletzung i.S.d. § 280 BGB

Aber: Verzögerungsschaden nur nach §§ 280 II BGB, 286 BGB s.u.

Kurz, aber etwas ungenau:

„Schuldhaftes Nichtleisten trotz Fälligkeit und Mahnung“

A. Voraussetzungen

I. Wirksamer Anspruch im Schuldverhältnis

→ auch gesetzliche Ansprüche wie § 823 I BGB

- Unmöglichkeit § 275 I BGB lässt Anspruch entfallen

Abgrenzung Unmöglichkeit // Verzug:

→ Unmöglichkeit führt zum Erlöschen der Leistungspflicht
(Schuldnerverzug ausgeschlossen)

Es gilt also:

- 1.) Eintritt der Unmöglichkeit → kein Anspruch wg. § 275 I (II, III) BGB

2.) Wenn kein Anspruch → auch kein Schuldnerverzug

Achtung: Bis zum Eintritt der Unmöglichkeit kann aber Schuldnerverzug vorgelegen haben!

- §§ 275 II, III BGB sind dagegen als „normale“ Einreden zu behandeln, s.u.
→ allein dessen Vorliegen führt nicht zum Ausschluss der Leistungspflicht (erst ab Erhebung der Einrede)

II. Pflichtverletzung

1. Fälliger (vgl. § 271 BGB) und einredefreier Anspruch § 241 I

→ Stundung schiebt Fälligkeit hinaus (beachte auch § 193 BGB)

Problem Einredefreiheit (→ ungeschriebene Voraussetzung des Schuldnerverzugs):

**Grundsatz:
Einrede hindert den Verzug (ex tunc)**

Aber: Schuldner muss sich spätestens in der *letzten mündlichen Verhandlung* darauf berufen

Arg.:

- Ist Schuldner zur Erbringung der Leistung bereit (keine Erhebung der Einrede), müssen ihm auch Folgen des Schuldnerverzugs angerechnet werden können

Besonderheiten:

§§ 273, 1000 BGB (ex nunc)

Schuldner muss sich sofort auf Einrede berufen, um Verzug zu verhindern
→ §§ 273, 1000 BGB wirken nur ab dem Zeitpunkt ihrer Erhebung
verzugsausschließend

Grund: § 273 III BGB

→ Gläubiger kann Ausübung des ZBR durch Sicherheitsleistung abwenden und so Schuldner Einrede „nehmen“

§ 320 BGB (ex tunc)

Einrede hindert zwar Verzug

(Erhebung der Einrede wohl gar nicht erforderlich)

Aber: Gläubiger kann aber Verzug herbeiführen, indem er Sache anbietet

2. Mahnung § 286 I BGB

Eindeutige und bestimmte Leistungsaufforderung

- rechtsgeschäftsähnliche Handlung (Anwendung der WE-Regeln)
- Mahnung muss gem. § 286 I 1 BGB nach Fälligkeit erfolgen

ABER:

L&I 2010, 719 (Heft 11):

Fälligstellung und Mahnung können verbunden werden !

- Mahnung kann auch in Rechnung enthalten sein, selbst wenn erst mit deren Zugang die Forderung fällig wird

→ Mahnung vor Eintritt der Fälligkeit ist aber unwirksam

→ Einräumung eines Zahlungszieles ist
grds. keine Mahnung

(P): Zuwenig-Mahnung

→ Verzugsfolgen nur bzgl. geringen
Betrag

(P): Zuviel-Mahnung

→ zum Schutz des Gläubigers
unschädlich, wenn der Schuldner diese
Mahnung als Aufforderung zur Erbringung
der tatsächlich geschuldeten Leistung
verstehen musste

(vgl. Hemmer, Schuldrecht AT, S. 76)

Ausnahme: Verzug ohne Mahnung

• **§ 286 II Nr. 1 BGB**

Unmittelbar: Lieferung am 7. März 2010;

Lieferung an Pfingsten 2010

Mittelbar: Drei Wochen nach Pfingsten

2010; Ende Juli 2010 etc.

**BGH I&I 2008, 215 (Heft 4); NJW 2008,
50 f.:**

§ 286 II Nr.1 BGB setzt Vereinbarung
voraus

→ keine einseitige Festlegung durch
Gläubiger

Argument: Art. 3 I a der
Zahlungsverzugsrichtlinie
→ Zinsen sind ab dem Tag zu zahlen, der
auf den „vertraglich“ festgesetzten
Zahlungstermin ... folgt

- **§ 286 II Nr.2 BGB**

Berechenbarkeit nach Ereignis und
angemessener Frist reicht aus
→ auch hier vertragliche Vereinbarung
erforderlich

Bsp.:

„Zwei Wochen nach Lieferung“

⇒ Zeitraum zwischen Ereignis und Leistung
muss angemessen sein
(NICHT: „Bezahlung sofort nach Leistung“)

- **§ 286 II Nr.3 BGB**

„letztes Wort des Schuldners“

- **§ 286 II Nr.4 BGB**

vor allem Selbstmahnung, d.h. Schuldner
hat Leistung zu einem bestimmten Termin
selbst angekündigt

→ auch bei besonderer Dringlichkeit (z.B.: Wasserrohrbruch)

BGH I&I 2011, 542 (Heft 8):

Kunde bei Selbstbedienungstankstelle gerät beim Verlassen der Tankstelle ohne Mahnung in Verzug

Sonderregelung § 286 III BGB → nur Verzicht auf Mahnung

- bei Entgeltforderungen *spätestens* nach 30 Tagen Verzug

→ vor Ablauf von 30 Tagen Verzug durch z.B. Mahnung möglich

→ „Entgeltforderung“, d.h. Geldforderung + Gegenleistung
(-) bei Schenkungsvertrag

- Verbraucher § 13 BGB muss belehrt werden, § 286 III 1 2.HS BGB

- Unsicherheitsregel § 286 III 2 BGB

Hilfsweise auf Zeitpunkt des Empfangs der
Gegenleistung abzustellen

Problem: Anwendungsbereich ?

→ gilt nicht zu Lasten eines Schuldners, der
Verbraucher ist

3. Nichtleistung

Entscheidend ist nach bisheriger h.M. bei
Geldschulden die Leistungshandlung !

Aber: nach Vorlage des OLG Köln hat der
EuGH entschieden, dass wegen Art.3 I c
der Zahlungsverzugsrichtlinie auf den
Eingang beim Gläubiger abzustellen ist,
wenn Gläubiger und Schuldner

**Geschäftsleute sind vergl. I&I 2008, 221
(Heft 4)**

III. Vertretenmüssen § 276 BGB

Beweislastumkehr: § 286 IV BGB

(vergl. auch schon § 280 I 2 BGB)

D.h. der Schuldner trägt also die Beweislast dafür, dass er die Nichtleistung nicht zu vertreten hat bzw. hatte

B. Rechtsfolgen

I. Verzögerungsschaden § 280 I, II, 286 BGB

D.h.: Ersetzt wird der Schaden, der dem Gläubiger infolge der Pflichtverletzung „Verzögerung der Leistung“ = Schuldnerverzug entstanden ist

→ SE-Anspruch tritt als Anspruch auf den Begleitschaden neben die Primärleistungspflicht

Zinsen § 288 BGB

5 % „über“ dem Basiszinssatz (§ 247 BGB)

wenn **Verbraucher nicht beteiligt** ist: **8 %**
„über“ dem Basiszinssatz

vergl. hierzu BGH I&I 2010, 513 (Heft 8):

Entgeltforderung meint eine Geldforderung, die die
Gegenleistung für eine vom Gläubiger erbrachte oder
zu erbringende Leistung ist

als **Mindestschaden § 288 IV BGB**

HGB: §§ 352, 353 HGB 5 % schon ab Fälligkeit !

II. Haftungsverschärfung § 287 BGB

⇒ **Fall 11 und 12 SchR-AT**